

Trägerverein
Biologisches Zentrum Kreis Coesfeld

Satzung
in der Fassung des Beschlusses vom 29.03.2017

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Trägerverein Biologisches Zentrum Kreis Coesfeld e.V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Lüdinghausen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, das „Biologische Zentrum Kreis Coesfeld“ (BZ) zu betreiben und zu unterhalten, sowie die dazu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte zu beschaffen und zu verwalten.
Er schafft damit die Voraussetzungen für die Erarbeitung und Durchführung von umweltpädagogischen Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie Biologieunterricht für Schulklassen aller Schulformen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachlehrern.
2. Hierzu gehören insbesondere:
 - umweltpädagogische Angebote für Kindergartengruppen
 - handlungs- und erlebnisorientierter Biologieunterricht und Umweltbildung mit und in der Natur
 - Bildung für einen nachhaltigen Umweltschutz und für eine nachhaltige Entwicklung

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
2. Das Vermögen und alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht. Rücklagen des Vereins dürfen nur zur Erfüllung des Satzungszweckes gebildet und verwendet werden.
3. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Vereinssatzung, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung darüber vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne durch die Änderung nicht beeinträchtigt wird.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreis Coesfeld zur Verwendung für umweltpädagogische Zwecke.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied können juristische oder natürliche volljährige Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Über die schriftlich beantragte Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tode des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung;
 - durch Austritt, der schriftlich mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu erklären ist und zum Jahresende wirksam wird;
 - durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Berufung möglich, über die die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
 - Die Mitgliedschaft des Kreises Coesfeld und der Stadt Lüdinghausen endet mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn der Austritt mindestens 12 Monate vorher schriftlich erklärt wird.

§ 5

Beiträge - Zuwendungen

1. Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Er wird jeweils für ein Jahr im Voraus fällig.
Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und Beitragserhebung regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
2. Der Kreis Coesfeld und die Stadt Lüdinghausen zahlen keinen Beitrag, sondern tragen durch Zuwendungen zur Erreichung der im § 2 genannten Ziele des Vereins bei. Die Zuwendungen der Stadt Lüdinghausen werden in dem zwischen der Stadt und dem Verein bestehenden Vertrag über die Nutzung des Geländes geregelt. Die Zuwendungen sind im Wirtschaftsplan des Vereines auszuweisen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1.1 Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - 1.2 Verabschiedung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Stellenplanes,
 - 1.3 Beschlussfassung über den Kassenbericht,
 - 1.4 Entlastung des Vorstandes,
 - 1.5 Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - 1.6 Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - 1.7 Satzungsänderungen,
 - 1.8 Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten,
 - 1.9 Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - 1.10 Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat einmal jährlich in den ersten 3 Monaten des Jahres stattzufinden. Der Vorstand lädt hierzu schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung 2 Wochen vor dem Versammlungstermin ein.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn
 - 3.1 der Vorstand dies für erforderlich hält oder
 - 3.2 mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

Für die Einladung gilt Abs. 2, Satz 2.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch die der Kreis Coesfeld und die Stadt Lüdinghausen zu Leistungen verpflichtet werden, bedürfen deren Zustimmung.
7. Auf Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder oder auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung bei Vorliegen triftiger Gründe Vorstandsmitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit abwählen.
8. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit durch Beschluss der Versammlung ausgeschlossen werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Geschäftsführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und einem Vorstandsmitglied des Fördervereines.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wobei einer der Vertreter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der / Die Leiter/in des Biologischen Zentrums nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - 1.1 Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 1.2 Einstellung von Mitarbeitern im Rahmen des Wirtschafts- und Stellenplanes.

- 1.3 Einladung zur Mitgliederversammlung.
 - 1.4 Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung.
Angelegenheiten, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen der Entscheidung der Mitgliederversammlung bedürfen, legt er dieser zur Beschlussfassung vor.
 - 1.5 Aufstellung eines jährlichen Wirtschafts- und Stellenplanes.
 - 1.6 Der Geschäftsführer hat über die Mitgliederversammlungen sowie über die Vorstandssitzungen Protokolle aufzunehmen, die von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

§ 10

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Die Satzung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder aufgrund eines Antrages, der von mindestens fünf Mitgliedern zu unterzeichnen ist, geändert werden. Der Antrag ist in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Das gilt auch im Falle der Auflösung des Vereins.
2. Ein Beschluss über eine Änderung des Vereinszieles oder über die Auflösung des Vereines bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder und der Zustimmung des Kreises Coesfeld und der Stadt Lüdinghausen. Diese können bestimmen, in welcher Rechtsträgerschaft das Biologische Zentrum Kreis Coesfeld fortgeführt wird.

Lüdinghausen, den 29.03.2017

gez. Dr. Rolf Brocksieper

(Vorsitzender)

gez. Josef Klaas

(Geschäftsführer)